

Harlander & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bayerhamerstraße 14, A-5020 Salzburg
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Equity-Partner, Geschäftsführer, Rechtsanwälte

MAG. PETER HARLANDER

RAK Salzburg, München

MAG. SEBASTIAN RIEDLMAIR

RAK Salzburg, München

Kooperationspartner, Rechtsanwälte

MAG. EVA-MARIA WIESENHOFER-HAHN

RAK Steiermark

MAG. SARAH ABEL, LL.M.

RAK Salzburg

MAG. GEORG KARLBAUER, LL.M.

RAK Salzburg

MAG. IRENE ELIZA LÖSCHNIGG, LL.M.

RAK Wien

MAG. ALEXANDER PUTZENDOPLER

RAK Wien

MAG. HANNES MAUTZ

RAK Kärnten

MAG. PHILIPPE AIGNER

RAK Oberösterreich

BENJAMIN F. SCHREIBER, MBA

RAK München

SEBASTIAN M. OBER, LL.M.

RAK Frankfurt am Main

Salzburg, am 25.03.2025

SkyWin/Rechts

Antragstellerin: SkyWind Energy GmbH, Registernummer HRB 218009
Bayerstraße 3, D-30855 Langenhagen

vertreten durch: **HARLANDER & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH**
P-Code P530376 - www.harlander-partner.eu
+43-5-7654-321 - office@harlander-partner.eu
Bayerhamerstraße 14 - 5020 Salzburg

Antragsgegner: DI (FH) [REDACTED] des Bundesamtes für Eich- und
Vermessungswesen, Gruppe M – Marktüberwachung

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. DIENSTAUF SICHT BESCHWERDE

1-fach
Vollm. erteilt

Harlander & Partner Rechtsanwälte GmbH

T +43 5 7654-321 – T +49 89 21536610 – office@harlander-partner.eu – www.harlander-partner.eu

Salzburg Bayerhamerstraße 14 – 5020 Salzburg | **Linz** Weingartshofstraße 21 – 4020 Linz

Wien Hofwiesengasse 42/6 – 1130 Wien | **Graz** St. Peter Hauptstraße 216/2 – 8042 Graz

Klagenfurt St. Veiter Ring 35 – 9020 Klagenfurt | **Innsbruck** Pembauerstraße 14 – 6020 Innsbruck

München Leonrodstraße 54 – 80636 München | **Frankfurt a. M.** Querstraße 4 – 60322 Frankfurt a. M.

FN 467333f – **RA-Code** P530376 – **UID** ATU72061047 – DE346116803

Salzburger Sparkassen Bank AG – **IBAN** AT79 2040 4000 0277 0022 – **BIC** SBGSAT2SXXX

I.

Zunächst gibt die Antragstellerin bekannt, die Harlander & Partner Rechtsanwälte GmbH, Bayerhamerstraße 14, 5020 Salzburg, mit ihrer rechtfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben.

II.

Die Antragstellerin ist Hersteller des Produktes Skywind NG, einer sehr kleinen Windkraftanlage von der Größe einer Satellitenschüssel, welche seit 10 Jahren am Markt ist. Die Marktüberwachungsbehörde (im nachfolgenden kurz: Behörde) leitete mit Schreiben vom 15.12.2023 über obgenanntes Produkt zunächst eine Prüfung der elektronischen Komponente ein. Der Antragstellerin wurde darin klar zum Ausdruck gebracht, dass von ihrer Anlage, neben weiteren Verstößen, sogar Verletzungsgefahr durch elektrische Schläge ausgehe, zumal man Fehlen einer Sicherheitsabschaltung (NA-Schutz) vermutete. Ein Anlass für diese massive Unterstellung wurde seitens der Behörde nicht genannt. Der Vorwurf war jedoch keineswegs nachvollziehbar, da die Anlage öffentlich mit einer Konformität mit der VDE AR N 4105 wirbt und insofern selbstverständlich einen integrierten NA-Schutz besitzt. In der Antwort vom 19.12.2023 übermittelte die Antragstellerin unter anderem das entsprechende Zertifikat.

Am 10.01.2024 wurden seitens der Behörde eine Bescheinigung der BNetzA angefordert, sowie eine Konformitätserklärung des Herstellers. Am 31.01.2024 übermittelte die Antragstellerin sämtliche Konformitätserklärungen, Prüfberichte, Zertifikate der Anlage vor allem des Wechselrichters. Es handelte sich hierbei um mehrere hundert Seiten. Am 14.06.2024 erhielt die Antragstellerin ein erneutes Schreiben der Behörde. Die Antragstellerin wurde neuerlich mit dem Vorwurf der Gefahr eines elektrischen Schlages konfrontiert, da keine Unterlagen über einen NA-Schutz vorlägen. Da die Antragstellerin das nunmehrige Problem nicht nachvollziehen konnte, ersuche diese am 17.06.2024 konstruktiv zu ergründen, welche Antwort gewünscht wird, um den Anforderungen der Behörde zu entsprechen. Sämtliche Unterlagen zum NA-Schutz lagen der Behörde bereits vor. Die Behörde teilte am 19.06.2024 mit, dass sie lediglich ein einfaches Zertifikat des NA-Schutzes benötigen würde. Die Antragstellerin übermittelte am 21.06.2024 neuerlich das Zertifikat des NA-Schutzes (welches der Behörde bereits seit einem halben Jahr (!) vorlag).

Am 03.10.2024 erhielt die Antragstellerin ein weiteres Schreiben der Behörde. Dieses Mal sollte das Produkt SkyWind NG mit einem Mal ein Wechselrichter geworden sein - und nicht mehr eine ganze

Windkraftanlage. Die Fristsetzung betrug lediglich eine Woche. Von der Gefahr elektrischer Schläge war nun keine Rede mehr. Stattdessen war das Produkt (ganz zufällig) nun auch für eine Laborprüfung ausgewählt worden. Angefordert wurde jedoch wider Erwarten kein Produkt, sondern Parametereinstellungen für Österreich welche angeblich nicht bekannt seien.

Langsam, aber sicher verlor die Antragstellerin nun jegliche Geduld. Am 07.10.2024 teilte diese daher mit, dass sämtliche geforderten Unterlagen nachweislich bereits seit Februar 2024 bei der Behörde aufliegen. Damit endete nun plötzlich die Kommunikation zur elektrischen Abteilung der Behörde. Das nachfolgende Schreiben der belangten Behörde vom 18.10.2024 erhielt nun ein neues Aktenzeichen und wurde nun von einem anderen Sachbearbeiter, nämlich dem hier gegenständlichen Antraggegner, DI (FH) [REDACTED], bearbeitet. Im Schreiben führte der Sachbearbeiter an, dass ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, da das Produkt in den Anwendungsbereich der Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV 2010 (nationale Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen) falle. Seitens des Antragsgegners wurden nun neuerlich sämtliche technischen Unterlagen zur Anlage der Antragstellerin angefordert. Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass allein die Tatsache, dass die Unterlagen nicht vorliegen, ausreichen würde, um anzuzweifeln, dass das Produkt konform sei. Bereits seit Februar 2024 verfügte die Behörde aber über sämtlichen geforderte Unterlagen.

Am 30.10.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass die gesamte Windkraftanlage zwischenzeitlich auch noch unabhängig nach IEC/ ÖNORM 61400-2 (kleine Windkraftanlagen), insbesondere Kapitel 13.6 "Sicherheit & Funktion" von einem Prüflabor geprüft wurde und die Sicherheit damit jedenfalls erwiesen ist. In der Anlage des Schreibens wurde die Bedienungsanleitung, sowie die neuen Prüfberichte übermittelt. Am 06.11.2024 teilte der Antragsgegner mit, dass der übermittelte Prüfbericht (singular!) zwar "unweigerlich interessante Einblicke in die Leistung der Anlage" gebe, jedoch keinen Nachweis der Konformität mit der Maschinenrichtlinie darstelle. Mit Schreiben vom 18.11.2024 führte die rechtsfreundliche Vertretung der Antragstellerin zusammengefasst aus, dass die neuerlich geforderten Unterlagen allesamt bereits übermittelt wurden, und verwies auf die entsprechenden Stellen/Unterlagen. Im Schreiben wurde auch der Verdacht geäußert, dass sämtliche übermittelten Unterlagen seitens des Antragsgegners einfach nicht, bzw. mangelhaft gesichtet wurden. Der Antragsgegner wurde daher ersucht, sich die bereits zahlreich übermittelten Unterlagen ordnungsgemäß anzusehen. Mit Schreiben vom 13.12.2024 forderte der Antragsgegner wiederholt zahlreiche Unterlagen an, welche aber bereits längst vorlagen und/oder aus den gesetzlichen Bestimmungen schlichtweg nicht ableitbar sind.

Obwohl die Antragstellerin weiterhin der Auffassung ist/war den gesetzlichen Vorgaben mit den übermittelten Unterlagen bereits mehr als entsprochen zu haben, wurden, um die Sicherheit des Produktes noch einmal unter Beweis zu stellen, weitere Unterlagen vorgelegt (bemaßte Detailzeichnungen, geeignete Zertifikate der Lieferanten, Berechnungen zu Lasten, Dauerfestigkeit und Schwingungen, Prüfberichte unabhängiger Prüfung auf Sicherheit). Ebenso wurde der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass die Anlage seitens der Bundesnetzagentur in Deutschland bereits positiv geprüft wurde. In der Folge erließ die Behörde vertreten durch den Antragsgegner einen Bescheid mit dem die Bereitstellung der kompletten Serie des Produktes „Skywind NG“ auf dem österreichischen Markt untersagt und die Antragstellerin aufgefordert wurde, unverzüglich einen Rückruf der kompletten Serie des Produktes „Skywind NG“ durchzuführen. Außerdem wurde ausgesprochen, dass die Öffentlichkeit vor dem von dem Produkt ausgehenden Risiko zu warnen ist. Die aufschiebende Wirkung des Bescheides wurde der Antragstellerin aberkannt. Zugleich wurde eine Produktwarnung für ganz Europa auf den Seiten der Europäischen Union durch eine Safty Gate Meldung veranlasst. Diese stigmatisiert das Produkt der Antragstellerin gegenüber Konsumenten europaweit völlig zu Unrecht als unsicher.

Die Antragstellerin erhob die in der Beilage ersichtliche Beschwerde mit der der Bescheid inhaltlich als völlig unrichtig angefochten wurde, und mit der die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde.

Für den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, ist eine **Eilverfahren** durchzuführen. Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung **unverzüglich** vorzulegen. Die Beschwerde wurde am 13.02.2025 bei der Behörde eingebracht. Da nach 2 Wochen keine Rückmeldung seitens der Behörde bzw. des Antragsgegners erfolgt, dass der Akt dem Bundesverwaltungsgericht zur Durchführung des Eilverfahrens vorgelegt wurde, begann die Rechtsvertretung der Antragstellerin in regelmäßigen Abständen bei der Behörde bzw. beim Antragsgegner höflich nachzufragen, ob der Akt nun bereits dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde. Bis zum 18.03.2025 (!) war es entweder nicht möglich, den Antragsgegner zu erreichen, oder wurde stets mitgeteilt, dass der Akt zwar eingelangt ist, aber noch nicht bearbeitet wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass bis zum 18.03.2025, sohin gute 5 Wochen seit Einbringung bei der Behörde, seitens des Antragsgegners keine wie auch immer geartete Bearbeitung erfolgt ist. Die trotz des Umstandes, dass der Antragsgegner aufgrund des im

gegenständlichen Fall anzuwenden Eilverfahrens den Akt unverzüglich zur Vorlage bringen hätte müssen. Das im Ermittlungsverfahren bereits gesetzte fragliche Verhalten des Antragsgegners setzte sich daher im nunmehrigen Beschwerdeverfahren fort. Bereits im Ermittlungsverfahren wurden seitens des Antragsgegners Unterlagen offenbar aus Desinteresse und/oder Bequemlichkeit nicht genau gesichtet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass zahlreiche vom Antragsgegner im Bescheid vorgeworfener Bedenken, tatsächlich und belegbar nicht vorliegen. Für genauere Detail darf hier der Einfachheit halber auf die beiliegende Beschwerde verwiesen werden. Es zeigt sich, dass der Antragsgegner - aus welcher Motivation (oder Nichtmotivation) auch immer -, die vorhandenen umfassenden Unterlagen schlichtweg nicht beachtete. Auch nun hat sich gezeigt, dass der Antragsgegner seinen dienstlichen Pflichten nicht bzw. nicht ausreichend und ordnungsgemäß nachkommt. Erst am 18.03.2025 wurde mitgeteilt, dass der Akt endlich dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird. Eine Vorlage nach gute 5 Wochen, kann jedenfalls nicht mehr als unverzüglich im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Auch wurde die Antragstellerin in ihre Betroffenenrechte verletzt, zumal die Versagung der aufschiebenden Wirkung ohne vorherige Anhörung verhängt wurde. Es ist daher zu erwarten, dass die Antragstellerin durch die Verzögerung und Verletzung ihrer Rechte einen massiven wirtschaftlichen Schaden erleiden wird.

Zugleich missachtete der Antragsgegner die rechtlichen Bestimmungen und stellte (offenbar) bewusste Falschbehauptungen auf. Begründend werden hierzu nachfolgende Punkt angeführt:

- Der Antragsgegner stützt den negativen Bescheid etwa auf einer angeblichen Prüfung des Austrian Institute of Technology. Dieses Institut hat auf Nachfrage der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt, dass der Antragsgegner zu keinem Zeitpunkt einen entsprechenden Prüfauftrag für den NA-Schutz mit Kuppelrelais erteilt hatte. Insbesondere hat das Institut bestätigt, dass es die in dem Bescheid behauptete Prüfung dieser Bauteile nie durchgeführt und die darin behaupteten Ergebnisse nie gegeben hat. Hierzu darf auf das beiliegende Schreiben des Institutes verwiesen werden.

- Der Antragsgegner begründet eine angebliche Gefährdung im Bescheid damit, dass das vorgelegte Zertifikat der SGS über die elektrische Sicherheit des Produkts gefälscht sei. Dieser Umstand sei ihm bereits seit Sommer 2024 bekannt. In diesem Zusammenhang ist bereits fraglich, weshalb der Antragsgegner nicht bereits im Sommer eine erhebliche Gefährdung der Anlage der Antragsstellerin angenommen hatte. Tatsächlich hat die SGS auf Ersuchen der Antragstellerin jedoch über ihren Zertifikatsprüfservice unmittelbar nach Ergehen des Bescheids, am 03.02.2025, die Gültigkeit des

Zertifikats bestätigt. Diese teilte ebenso mit, dass eine Prüfung des Zertifikates auch über die Website des Zertifizierers unkompliziert geprüft werden könne. Darüber hinaus lag dem Antragsgegner auch der der gegenständlichen Zertifizierung zugrunde liegende vollständige, über 160 Seiten umfassende Prüfbericht des IEC akkreditierten Prüflabors vor, dass die Einhaltung der elektrischen Sicherheit ebenfalls bestätigt hat. Nur nebenbei ist zu erwähnen, dass die vorgelegten Zertifikate und der Prüfbericht in Deutschland bereits unzählige Male erfolgreich von Übertragungsnetzbetreibern geprüft wurden.

- Weiters führt der Antragsgegner im Bescheid aus, dass ihm lediglich Zertifikate über die Leistungsprüfung der Anlage übermittelt worden seien. Auch diese Begründung entspricht nicht den Tatsachen. Tatsächlich lagen dem Antragsgegner sowohl unabhängige Prüfberichte über die Leistung der Anlage als auch über die Sicherheit, Funktion und die Dauerfestigkeit vor. Diese sind zuletzt am 20.12.2024 seitens der Antragstellervertreterin übermittelt worden.

- Abschließend hat der Antragsgegner die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Prüfung von Maschinen und die Bedienungsanleitung des betroffenen Produkts negiert, in dem er anstatt der Maschine als Gesamtheit nur Einzelteile dieser beurteilte, obwohl die EU-Kommission unmissverständlich vorsieht, dass die Prüfung ausschließlich an einer fertig auf ihrer tragenden Struktur montierten und gemäß Vorgaben an die Elektrizitätsversorgung angeschlossenen Maschine hätte erfolgen dürfen.

Aus den angeführten Punkten zeigt sich, dass der Antragsgegner den Bescheid mit offensichtlich frei erfundenen Mängeln stützt. Zur Untermauerung dieser Unwahrheit wurde unberechtigterweise sogar eine anerkannte österreichischen Prüfinstitution herangezogen. Das gesamte Vorgehen des Antragsgegners ist massiv bedenklich und schürt den Verdacht die Antragstellerin vorsätzlich schädigen zu wollen. Der Antragstellerin droht mit dem Rückruf der Produkte ein Schaden von über 40 Millionen Euro. Durch die europaweite Einstellung des Vertriebs durch die HORNBACH Baumarkt AG entstanden bereits jetzt massive Schäden.

Die Antragstellerin stellt daher den

ANTRAG,

dem Antragsgegner auf seine Dienstpflichtverletzungen hinzuweisen und entsprechende Sanktionen gegen diesen einzuleiten. Allfällige Schadenersatzansprüche behält sich die Antragstellerin ausdrücklich vor.

Salzburg, am 25.03.2025

SkyWind Energy GmbH